

---

## Umfang des Schadensersatzanspruches bei Verzicht auf ordentliches Kündigungsrecht

---

**Der Schadensersatzanspruch aus § 89a Abs. 2 HGB wegen einer von dem Kündigungsgegner schuldhaft veranlassten fristlosen Kündigung ist nicht zeitlich begrenzt, wenn der Kündigungsgegner auf sein Recht zur ordentlichen Kündigung des unbefristeten Handelsvertreterverhältnisses verzichtet hat. An der Wirksamkeit einer Vereinbarung mit dem Inhalt auf die im Gesetz geregelte Möglichkeit der Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung (§ 89 Abs. 1 HGB) zu verzichten, bestehen keine Bedenken.**

*BGH, Urteil vom 16.07.2008 - Aktenzeichen VIII ZR 151/05*

Im vorliegenden Rechtsstreit begehrte der klagende Handelsvertreter Schadensersatz, den er mit der Differenz zwischen dem im letzten Vertragsjahr bei dem beklagten Unternehmen erzielten Einkommen und seinen Einkünften in den Folgejahren bezifferte, sowie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, darüber hinaus dem Kläger allen materiellen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die von ihr schuldhaft verursachte und vom Kläger ausgesprochene fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses noch entstehen wird.

Die Besonderheit des zu entscheidenden Sachverhaltes war, dass das beklagte Unternehmen vertraglich ab dem 6. Jahr des Bestehens des Handelsvertretervertrages auf ein ordentliches Kündigungsrecht verzichtet hatte.

Der BGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass der Kläger gem. § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen sei, wie er ohne die von der Beklagten veranlasste fristlose Kündigung des Handelsvertreterverhältnisses stünde. Ihm stehe danach grundsätzlich der Gewinn zu, den er bei Fortsetzung seiner Tätigkeit für die Beklagte erzielt hätte (§ 252 BGB). Im Regelfall könne der Handelsvertreter nach diesen Vorschriften Schadensersatz gem. § 89a Abs. 2 HGB nur für die Zeit bis zum von vornherein vereinbarten oder durch eine ordentliche Kündigung herbeizuführenden Vertragsende beanspruchen. Die zeitliche Begrenzung sei durch den Schutzzweck der Norm geboten, die dem Handelsvertreter Ersatz nur für den durch die vorzeitige Beendigung des Handelsvertretervertrages verursachten Schaden gewähren soll (BGH v. 3.3.1993 – VIII ZR 101/92, BGHZ 122, 9, 14 = MDR 1993, 630).

Entscheidend für die zeitliche Begrenzung des Schadensersatzanspruches sei jedoch der Umstand, dass der Kündigende Vermögensvorteile aus dem Vertragsverhältnis, für deren Verlust der Kündigungsgegner schadensersatzpflichtig sei, nur bis zu dem Zeitpunkt mit Wahrscheinlichkeit erwarten kann (§ 252 BGB), zu dem sich der Kündigungsgegner durch ordentliche Kündigung von dem Vertrag hätte lösen können. Soweit ein auf unbestimmte Zeit laufendes Vertragsverhältnis – wie im entschiedenen Sachverhalt – für beide Parteien unterschiedliche Kündigungsmöglichkeiten vorsehe, könne es deshalb nur darauf ankom-

men, wann der Kündigungsgegner erstmals hätte ordentlich kündigen können. Insofern gelte für das Handelsvertreterverhältnis nichts anderes als für sonstige Dauerschuldverhältnisse (vgl. zum Leasingvertrag BGH v. 12.6.1985 – VIII ZR 148/84, BGHZ 95, 39, 46 ff. = MDR 1985, 1018; zum Darlehensvertrag BGH v. 28.4.1988 – III ZR 57/87, BGHZ 104, 337, 343 = MDR 1988, 758). Diese Sichtweise entspreche auch der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum (OLG Karlsruhe v. 17.9.2003 – 1 U 9/03, OLG Report Karlsruhe 2004, 54 = NJW-RR 2004, 191; Baumbach/Hopt, HGB, 33. Aufl., § 89a Rz. 34; Koller/Roth/Morck, HGB, 6. Aufl., § 89a Rz. 8; Schröder, Recht der, 5. Aufl., Handelsvertreter § 89a Rz. 25; Canaris, Handelsrecht, 24. Aufl., § 15 Rz. 93; vgl. auch Henssler in Münch-Komm/BGB, 4. Aufl., § 628 Rz. 57; Erman/Belling, BGB, 12. Aufl., § 628 Rz. 28 f.; Staudinger/Otto, BGB (2004), § 281 Rz. C 36).

Danach unterliege der Schadensersatzanspruch des Klägers hier keiner zeitlichen Beschränkung, weil die Beklagte vertraglich auf ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Handelsvertretervertrags verzichtet habe. Sie hätte also – jenseits eines Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund – keine Möglichkeit gehabt, das Vertragsverhältnis gegen den Willen des Klägers zu beenden und auf diese Weise die ihm daraus erwachsenden Vermögensvorteile zeitlich zu begrenzen.

Der das Schuldrecht bestimmende Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit ermögliche es, rechtsgeschäftliche Bindungen über einen langen Zeitraum einzugehen (BGHZ 64, 288, 290; BGH, Urt. v. 26.4.1995 – VIII ZR 124/94, MDR 1995, 1129 = NJW 1995, 2350, unter II 1). Die im Gesetz (§ 89 Abs. 1 HGB) geregelte Möglichkeit der Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung hätten die Parteien zu Lasten der Beklagten ausdrücklich vertraglich abbedungen. Gegen die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung beständen grundsätzlich keine Bedenken (vgl. Senatsurteil vom 26.4.1995, a.a.O.). Damit habe die Beklagte auch das Risiko übernommen, dem Kläger die ihm nach dem Vertrag gebührenden Leistungen bis zur altersbedingten Beendigung seiner Handelsvertretertätigkeit gewähren zu müssen. Dieses Risiko sei ihr auch nicht deshalb abgenommen, weil der Kläger selbst das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt und damit auf Primäransprüche aus dem Vertrag freiwillig verzichtet habe. Denn § 89a Abs. 2 HGB soll ihn gerade freistellen von etwaigen Vermögensnachteilen, die mit dieser Entscheidung verbunden seien.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*